



Kanton Bern
Canton de Berne



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen PA
Vermittlung und Verleih PAVV

Amt für Wirtschaft

Arbeitsbedingungen
Laupenstrasse 22
3008 Bern
T +41 31 633 55 85
F +41 31 633 58 02

VERANTWORTLICHE PERSON

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Heimatort: _____

Nationalität: _____

(bei AusländerInnen auch Art der Aufenthaltsbewilligung)

BESUCHTE SCHULEN

Diplome und Abschlussbestätigungen in Kopie beilegen

von / bis

BERUFSBEZOGENE AUSBILDUNGEN

Falls vorhanden, Nachweis der anerkannten Vermittler- oder Verleiherausbildung (Abschluss und Fähigkeitsausweis in Kopie beilegen)

von / bis

BERUFLICHE TÄTIGKEIT

Arbeitgeber und Funktion, insbesondere Nachweis der mehrjährigen Berufserfahrung in der Arbeitsvermittlung, im Personalverleih, in der Personal-, Organisations- oder Unternehmensberatung oder im Personalwesen (Arbeitszeugnisse in Kopie beilegen)

von / bis

ÜBEN SIE IHRE TÄTIGKEIT ALS EINE FÜR DIE LEITUNG VERANTWORTLICHE PERSON EINES ARBEITSVERMITTLUNGS- UND / ODER PERSONALVERLEIH-BETRIEBS IM RAHMEN EINER VOLLZEITBESCHÄFTIGUNG AUS?

Nein

Ja

Falls nein: Zu wie viel Prozent arbeiten Sie als verantwortliche Person eines der genannten Betriebe? _____ %

Bitte begründen Sie kurz, weshalb Sie diese Tätigkeit nur als Teilzeitbeschäftigung ausüben:

BEKLEIDEN SIE ÄMTER IN ANDERN ERWERBSGESELLSCHAFTEN (VERWALTUNGSRATSMANDATE ODER ANDERE)?

Ja

Nein

Falls ja: Bitte nennen Sie den oder die Geschäftszweck(e), welche(n) die Gesellschaft, wo Sie ebenfalls ein Amt inne haben, verfolgt:

LISTE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN ÜBER DIE VERANTWORTLICHEN PERSONEN

- ➔ **Unvollständige Gesuche werden vom SECO an die kantonale Amtsstelle zurückgewiesen**
- ➔ **Für Erstgesuche oder bei einer neuen verantwortlichen Person sollte das Ausstellungsdatum der Unterlagen nicht älter als sechs Monate sein**

- Beiblatt „Verantwortliche Person“
- Lebenslauf
- Ausbildungsnachweise
- Arbeitszeugnisse und einschlägige Tätigkeitsnachweise in der Verleih- oder Vermittlungsbranche
- lesbare (!) Kopie eines gültigen Ausweises oder der Aufenthaltsbewilligung
- Strafregisterauszug
- Leumundszeugnis (nur, falls durch die zuständige kantonale oder kommunale Amtsstelle ein solches ausgestellt wird)
- Betreibungsregisterauszug
- Bestätigung der Steuerbehörde betreffend Steuerschulden
- Beglaubigter Handelsregisterauszug, auf dem die verantwortliche Person eingetragen ist

STELLUNGNAHME DER ZUSTÄNDIGEN KANTONALEN BEHÖRDE ZUM GESUCH BEZÜGLICH GRENZÜBERSCHREITENDER PRIVATER ARBEITSVERMITTLUNG UND PERSONALVERLEIH:

Ort und Datum

Stempel der Firma

Unterschrift der Gesuchstellenden

Merkblatt

Welche Arbeitnehmer von Verleihbetrieben sind von Gesetzes wegen bei der SUVA gegen Unfall versichert?

Ausgangslage:

Art. 66 Abs. 1 Bst. o des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) hält fest, dass Arbeitnehmer von Betrieben, *die temporäre Arbeitskräfte zur Verfügung stellen*, obligatorisch bei der SUVA versichert sind.

- Der Gesetzgeber wollte mit Art. 66 Abs. 1 Bst. o UVG diese Arbeitnehmer, die häufig ihren Arbeitgeber wechseln, einem durchgehenden Versicherungsschutz beim gleichen Versicherer unterstellen. Es sollte dadurch im Schadensfall eine eindeutige Zuständigkeit eines einzigen Versicherers bestimmt werden.

Art. 85 der Unfallversicherungsverordnung (UVV) besagt, dass die Betriebe für temporäre Arbeit im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Bst. o des Gesetzes *ihr eigenes sowie das von ihnen vermittelte Personal* umfassen.

- Aufgrund dieser Bestimmung ist nur das verliehene Personal und das mit der Administration des Verleihs betraute Personal zwingend bei der SUVA gegen Unfall versichert. Falls darüber hinaus beim Betrieb noch weiteres Personal angestellt ist, das nichts mit dem Verleih zu tun hat, kann dieses bei einem anderen Versicherer versichert sein. In solchen Fällen spricht man von *gegliederten Betrieben*.

Konsequenzen für die Vollzugspraxis:

1. **Temporärarbeitsbetriebe:** Die Arbeitnehmer der klassischen Temporärarbeitsbetriebe sind immer zwingend bei der SUVA gegen Unfall versichert.
2. Bei den **Leiharbeitsunternehmen**, die ihre Arbeitnehmer unbefristet anstellen und die neben dem Verleihgeschäft häufig auch eine eigene Betriebsstätte betreiben oder gesonderte Dienstleistungen (Aufträge, etc.) erbringen, muss auf den wesentlichen Betriebszweck und den überwiegenden Betriebscharakter abgestellt werden. Falls ein wesentlicher Betriebszweck darin besteht, Personal zu verleihen, sind die Arbeitnehmer allenfalls bereits von Gesetzes wegen bei der SUVA versichert. **Solche Betriebe sind zur genauerer Abklärung an die SUVA zu verweisen.**
3. Betriebe, die Personalverleih nur in der Form des **gelegentlichen Überlassens** betreiben, welcher nicht bewilligungspflichtig ist, unterstehen nicht der SUVA.
4. Betriebe unterstehen auch der **obligatorischen Versicherungspflicht**, wenn sie nicht der SUVA unterstellt sind. Die Arbeitnehmer müssen in diesem Fall bei einem Versicherer nach Art. 68 UVG (private Versicherer, öffentliche Unfallversicherungskassen, anerkannte Krankenkassen) versichert werden.
5. Bei **gegliederten Betrieben** ist nicht das ganze Personal obligatorisch der SUVA unterstellt. Einzig das verliehene Personal und das mit der Administration des Verleihs betraute Personal sind bei der SUVA versichert. Das übrige Personal kann je nachdem auch bei einem Versicherer nach Art. 68 UVG versichert werden.

Grundsätzlich sind in den genannten Fällen die Arbeitnehmer **von Gesetzes wegen** bei der SUVA gegen Unfall versichert. Die SUVA erlässt eine anfechtbare Unterstellungsverfügung.